

VI.

Die Militärämter.

Die römische Militärordnung der spätesten Epoche ruht auf dem Gegensatz der vordiocletianischen Grenz- und der diocletianisch-constantinischen Kaisertruppen; jene stehen, in fest begrenzte Commandos geschieden, unter den einzelnen *comites rei militaris* oder *duces*, diese, geschieden in die Garde (*palatini*) und das übrige Kaiserheer (*comitatenses*), unter den *magistri militum*¹. Die einzelnen entweder den Grenztruppen oder dem Kaiserheer angehörigen Truppenkörper werden von ihren meistens als *tribuni* bezeichneten Offizieren befehligt. In dem occidentalischen Reiche Theoderichs haben die Verengung der Grenzen und die gänzlich veränderte militärische Stellung Italiens diese Grundverhältnisse nicht in dem Grade verschoben, dass sie nicht auch hier sich wiederfänden.

Wie in dem Staate Theoderichs nur der Gothe Soldat sein kann, kann auch er allein Offizier sein². Dem Ausschluss der Gothen von den civilen Magistraturen steht der Ausschluss der Römer von den Militärämtern gegenüber³.

Die einzelnen Truppenkörper werden in Italien durch die in dem betreffenden Stadtbezirk angesiedelten Gothen gebildet. In Folge der Confiscation des dritten Theiles des Grundbesitzes daselbst zu Gunsten der germanischen Dienstpflichtigen hätte jedes Territorium eine solche grundsässige Besatzung haben sollen; indess ist die germanische Ansiedelung offenbar sehr ungleichmässig durchgeführt worden und hat namentlich

1) Die schwierigen Fragen über die Zahl der *magistri militum* und die Vertheilung der *milites Palatini* und *comitatenses* unter dieselben kommen für die gothische Periode nicht in Betracht. 2) Dass die Breonen in Raetia genannt werden *militaribus officiis adsueti* (var. 1, 11), macht sie keineswegs zu Soldaten; es mag dabei an die private Dienstnahme der *bucellarii* gedacht sein. 3) Römische Benennung führt allerdings zwar nicht der Commandant der sirmischen Provinz Colossaeus, dessen Name trotz der etymologischen Spielerei 3, 24 sicher unrömisch ist, aber wohl der *dux Raetiae Servatus* 1, 11. Indess unbedingt sicher ist der Schluss von römischer Benennung auf römische Nationalität keineswegs (Dahn 3, 60).